

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU - Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:

- Fraktionen und Gruppen des Kreistages
- Dezernate

Über Landrätebüro

bearbeitende Dienststelle

913 – Amt für Migration, Integration
und Demographie

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Frau Sickfeld 352

Kontakt

Telefon: 05121 309-3521

Fax: 05121 309 95-3521

Constanze.sickfeld@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen / Mein Schreiben
(913)00-05-03

Datum
29.08.2023

Anfrage gem. § 56 NKomVG vom 7.8.2023;

Unterkünfte für Personen aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG und Flüchtlinge aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 07.08.2023 die folgende Anfrage nach §56 NKomVG gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

auf unsere vier Fragen vom 22.06.2023 haben Sie uns am 03.07.2023 zu drei Fragen geantwortet.

Die Aussagen in Ihren Antworten sind jedoch widersprüchlich bzw. unklar. Daher sind Nachfragen erforderlich:

Unsere erste Frage vom 22.06.2023 lautete:

„Für jeweils wie viele a) Flüchtlinge aus der Ukraine und b) Asylbewerber sind von der Kreisverwaltung in welchen vorhandenen Gebäuden und welchen geplanten Gebäuden für wann welche Art von Unterkünften geplant?“

Welche Kosten werden für die Umsetzung der Planung wann anfallen und vom wem zu tragen sein?“

Ihre Antwort lautete:

„Ich gehe davon aus, dass es sich bei Ihrer Frage um die Unterbringung von Flüchtlingen in kreiseigenen Gebäuden handelt. Flüchtlinge aus der Ukraine sind hier nicht untergebracht—auch ist dies nicht geplant.“

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Zurzeit leben Asylbewerber*innen der kreiseigenen Sporthalle „Willi-Nikulka-Halle“ in Alfeld. Es handelt sich zum Stichtag 30.06.2023 um 57 Personen. Es werden hier insgesamt 80 Plätze vorgehalten.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in der ehemaligen Realschule Lamspringe ist in Planung. Hier verweise ich auf die vorliegenden politischen Beschlüsse.

Weitere kreiseigene Gebäude werden nicht für die Unterbringung von **Flüchtlingen** genutzt. **Da es sich hier um Unterkünfte für Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt, ist die Unterbringung von geflüchteten Personen eine Pflichtaufgabe des Landkreises.** Entsprechend sind auch die Kosten vom Landkreis zu tragen. Vom Land Niedersachsen erfolgt eine pauschale Kostenerstattung."

Mit Ihrer o.a. Antwort ist unsere Frage, die sich auf Flüchtlinge **und** Asylbewerber **und** nicht nur auf kreiseigene Gebäude bezog, nicht beantwortet worden.

Aus Ihrer Antwort ergibt sich, dass Sie derzeit augenscheinlich ohne einen Plan vorgehen. Widersprüchlich erscheint Ihre Aussage, dass Sie **aufgrund vorliegender politischer Beschlüsse**, Flüchtlinge aus der Ukraine in der ehemaligen Realschule Lamspringe unterbringen wollen, obwohl nach Ihren Angaben nicht geplant sei, Flüchtlinge aus der Ukraine in kreiseigenen Gebäuden unterzubringen (vgl. Sätze 1 und 3 Ihrer Antwort).

Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir Sie um eine vollständige Beantwortung unserer o.a. Frage. Ferner bitten wir Sie um Beantwortung folgender Nachfragen: Welche politischen Beschlüsse meinen Sie? Ist die ehemalige Realschule in Lamspringe ein kreiseigenes Gebäude? Wann und in welcher Form haben Sie der Gemeinde Lamspringe mitgeteilt, wie viele a) Flüchtlinge aus der Ukraine oder b) Asylbewerber Sie in der ehemaligen Realschule ab wann unterbringen wollen?

Unsere dritte Frage vom 22.06.2023 lautete:

„Durch welche Maßnahmen ist hinsichtlich der Notunterkünfte vorgesehen, eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Kreisgebiet a) der **Flüchtlinge** aus der Ukraine **und** b) der **Asylbewerber** zu erreichen?

Ihre Antwort lautete:

„Grundsätzlich werden **Flüchtlinge** da untergebracht, wo Wohnraum zur Verfügung steht. **Dies hat zu einer sehr ungleichen Verteilung der Flüchtlinge** auf die jeweiligen Gemeinden geführt. Alle Gemeinden sind angeschrieben worden, Flächen bzw. Gebäude zu melden, die für eine Unterbringung von **Flüchtlingen** bzw. für die Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft geeignet sind. **Das Ergebnis dieser Abfrage bleibt abzuwarten** und führt ggf. zu einer gleichmäßigeren Verteilung.

Flüchtlinge aus der Ukraine werden im Regelfall im Relaxahotel in Bad Salzdetfurth untergebracht. Da das Land Niedersachsen die Quote der Flüchtlinge aus der Ukraine bereits mehr als erfüllt hat, kommen jedoch nur noch vereinzelt Personen aus diesem Personenkreis, so dass die Verteilung dieser **Flüchtlinge kaum noch Auswirkungen** auf das Verhältnis der Verteilung von Flüchtlingen auf die Gemeinden hat.

Ergänzend noch der Hinweis, dass Flüchtlinge aus der Ukraine im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben und sich somit niedersachsenweit eine Wohnung suchen können.

Mit Ihrer o.a. Antwort ist unsere Frage, die sich auf Flüchtlinge **und** Asylbewerber **und** Notunterkünfte jeder Art bezog, nicht beantwortet worden. Daher bitten wir Sie um eine vollständige Beantwortung unserer o.a. Frage. Ferner bitten wir Sie um Beantwortung folgender Nachfragen:

Welche politischen Beschlüsse meinen Sie?

Wann sind die Gemeinden angeschrieben worden mit der Bitte, Flächen bzw. Gebäude zu melden? Für welche Zwecke sollten Flächen und Gebäude gemeldet werden? Seit wann liegt das Ergebnis dieser Abfrage vor? Welche Gemeinden haben welche Flächen und Gebäude für welche Zwecke und Unterbringung von wie vielen a) Flüchtlingen aus der Ukraine und b) Asylbewerbern gemeldet? Inwieweit führen die Umfrageergebnisse zu einer **gleichmäßigeren Verteilung** von a) Flüchtlingen aus der Ukraine und b) Asylbewerbern? Ist für eine hinreichend gleichmäßige Verteilung im Sinne des Aufnahmegesetzes

geplant, Anforderungen an die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu stellen? Wer ist aufgrund welcher Regelung für die Verteilung in Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes zuständig? Wie wirkt der Landkreis an der Entscheidung über die im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Unterkunft und somit den Wohnsitz mit? Welchen Rechtscharakter hat die Zuweisung gegenüber dem Betroffenen, gegenüber dem Landkreis und gegenüber der Gemeinde?

*Unsere vierte Frage lautete: „**Welche Maßnahmen sind geplant**, damit mehr Wohnungen für Flüchtlinge aus der Ukraine vom Landkreis oder Dritten angeboten werden oder angeboten werden können.“*

Ihre Antwort lautete:

„Der Landkreis Hildesheim hat hier keine Steuerungsmöglichkeiten.“

Mit Ihrer o.a. Antwort ist unsere Frage nicht beantwortet worden. Wir haben nach einer Planung gefragt, nicht nach „Steuerungsmöglichkeiten“.

Und der Landkreis hat sehr wohl Möglichkeiten, die Bereitstellung von Wohnraum zu fördern, damit mehr Mietwohnungen von Dritten oder durch den Landkreis selbst angeboten werden können. Die Fördermöglichkeiten sind vielfältig. Dazu brauchen wir jedoch einen Plan oder ein Programm. Bitte teilen Sie uns mit, warum die Beantwortung unserer Anfrage 2 Stunden in Anspruch genommen haben soll, obwohl die Antworten innerhalb von 15 Minuten hätte geschrieben werden können?

Bei der Beantwortung Ihrer **ersten Frage** wurde die von Ihnen gewählte Formulierung „vorhandene Gebäude“ bzw. „geplante Gebäude“ so ausgelegt, dass Sie nach kreiseigenen Gebäuden fragen, daher wurde diese Annahme einleitend in der Antwort vorweggestellt.

Da sich Ihre Anfrage ausdrücklich auf die Planung bezieht – das Wort „geplant“ wurde unterstrichen – erfolgte und erfolgt keine Darstellung der aktuell belegten Objekte/Gebäude.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine stehen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. In den nächsten Wochen werden rd. 5 Personen/Woche erwartet, die jedoch nicht durch den Landkreis Hildesheim untergebracht werden müssen.

Die Planungen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Leistungsbezug AsylbLG sind wie in der Antwort vom 3.7.2023 mit der entsprechenden Beschlussvorlage für die Realschule Lamspringe als bekannt anzunehmen. Es handelt sich um die Vorlagen 380/XIX vom 11.01.2023 und 480/XIX vom 26.06.2023. Weitere Planungen befinden sich noch in entsprechenden Vorstufen, die noch nicht kommunikationsfähig sind, weil derzeit die weitere Entwicklung der Zugangszahlen noch nicht verbindlich planbar ist. Derzeit ist nur eine kurzfristige Zugangsplanung möglich. Aktuell wird die Belegung der ehem. Realschule Lamspringe geplant.

Darüber hinausgehende Planungen sind derzeit noch nicht konkret genug, um darüber zu berichten. Es wurden- wie bereits ausgeführt- gleichwohl mögliche Standorte (Flächen bzw. Gebäude) für eine Unterbringung von Flüchtlingen bzw. für die Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft bei den Kommunen abgefragt und mögliche Objekte bzw. deren Eigentümer angefragt. Es wurden einige wenige unbebaute Grundstücke mitgeteilt, deren mögliche Eignung noch in der Prüfung ist. Daher können derzeit auch keine Kosten benannt werden, welche Planungen mit welchen Kosten verbunden sein werden. Die Kosten stellen ein wichtiges Kriterium dar, das bei der Entscheidung berücksichtigt wird, welches Objekt/welche Planung umgesetzt wird. Wie beim Objekt ehem. Realschule erfolgt eine entsprechende Information auch über die Kosten, sobald ein entsprechender Entscheidungsreifegrad für ein Objekt oder eine Maßnahme vorliegt.

Die aktuellen Planungen erfolgen für die Unterbringung von Flüchtlingen im Leistungsbezug AsylbLG, daher sind die Kosten vom Landkreis zu tragen und die Kostenerstattung erfolgt per Fallpauschale.

Es wurde der Begriff „Flüchtlinge“ verwendet, gemeint waren „Flüchtlinge aus der Ukraine“ – wie von Ihnen erfragt, daher erscheint die Antwort unplausibel.

Zur Klarstellung:

Flüchtlinge umfasst die Flüchtlinge aus allen Herkunftsländern; Flüchtlinge aus der Ukraine lediglich das Herkunftsland Ukraine und Flüchtlinge im Leistungsbezug AsylbLG Personen im Leistungsbezug AsylbLG aus verschiedenen Herkunftsländern, i.d.R. nicht aus der Ukraine, da diese im Leistungsbezug SGB II münden.

Im Gebäude der ehem. der Realschule Lamspringe, die im Eigentum des Landkreises steht, sollen Neuzugänge ab September/Oktober 2023 untergebracht werden, dies werden nach derzeitiger Planung keine Flüchtlinge aus der Ukraine sein, sondern Asylbewerber*innen/ Flüchtlinge im Leistungsbezug AsylbLG.

Eine Information an die Gemeinde Lamspringe erfolgte bereits im Februar 2023 entsprechend dem Planungsstand und der Entscheidungsreife in verschiedenen Gesprächen des Landrates mit dem Bürgermeister. Diese wurden persönlich bzw. telefonisch geführt und sind nicht wörtlich dokumentiert. Sowohl der Planungsstand zum Umfang der zu schaffenden Plätze, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und zur Belegung veränderten sich im Verlauf der Zeit und wurden zeitnah kommuniziert.

Die Beantwortung Ihrer **dritten Frage** erfolgte vollständig. Unter dem Begriff „Flüchtlinge“ sind nicht nur die Flüchtlinge aus der Ukraine zu verstehen, sondern aus allen Herkunftsländern und damit auch die Flüchtlinge im AsylBLG – Bezug/ die Asylbewerber*innen. Die Antwort bezieht sich auf beide Gruppen und beantwortet Ihre Frage daher voll umfänglich.

Ihre Frage nach Maßnahmen zur gleichmäßigen Verteilung von Notunterkünften wurde beantwortet: „Alle Gemeinden sind angeschrieben worden, Flächen bzw. Gebäude zu melden, die für eine Unterbringung von Flüchtlingen bzw. für die Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft geeignet sind.“

Ihre **Nachfragen zur dritten Frage** beantwortete ich wie folgt:

- Welche politischen Beschlüsse meinen Sie?

Es wurden keine politischen Beschlüsse zur 3. Frage benannt oder zitiert. Daher ist Ihre Nachfrage zu Frage 3 nicht plausibel.

- Wann sind die Gemeinden angeschrieben worden mit der Bitte, Flächen bzw. Gebäude zu melden? Für welche Zwecke sollten Flächen und Gebäude gemeldet werden? Seit wann liegt das Ergebnis dieser Abfrage vor? Welche Gemeinden haben welche Flächen und Gebäude für welche Zwecke und Unterbringung von wie vielen a) Flüchtlingen aus der Ukraine und b) Asylbewerbern gemeldet? Inwieweit führen die Umfrageergebnisse zu einer **gleichmäßigeren Verteilung** von a) Flüchtlingen aus der Ukraine und b) Asylbewerbern? Ist für eine hinreichend gleichmäßige Verteilung im Sinne des Aufnahmegesetzes geplant, Anforderungen an die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu stellen?

Das Anschreiben erfolgte mit Schreiben vom 5.6.23. Die Anfrage erfolgte offen, sodass Objekte und Flächen benannt werden können. Die Rückläufe erfolgen noch laufend, ein Ergebnis liegt daher noch nicht vor. Eine gleichmäßige, an der Einwohnerzahl orientierte Verteilung ist anzustreben, wird sich aber auch mit der Abfrage nicht realisieren lassen.

- Wer ist aufgrund welcher Regelung für die Verteilung in Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes zuständig?

Das nds. Aufnahmegesetz regelt in §1 Abs.1. Satz 1 die Zuständigkeit für verschiedene Gruppen: „Zuständig für die Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer...ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.“ Das MI hat mit dem Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen Runderlass Nds.LABNiRdErl. in Ziff.2.2.geregelt: die LABNi ist zuständige Stelle für die Verteilung und Zuweisung i.S. des § 1 Abs. 1 und 2 AufnG.

- Wie wirkt der Landkreis an der Entscheidung über die im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Unterkunft und somit den Wohnsitz mit?

Der Landkreis bestimmt den Wohnort für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, da der Wohnraum als Sachleistung gewährt wird und der Landkreis die entsprechenden Wohnungen bzw. Gebäude anmietet bzw. herrichtet.

- Welchen Rechtscharakter hat die Zuweisung gegenüber dem Betroffenen, gegenüber dem Landkreis und gegenüber der Gemeinde?

Die Zuweisung wirkt gegenüber dem Betroffenen und dem Landkreis direkt, gegenüber der Gemeinde indirekt, weil der Landkreis die Wohnung anmietet bzw. die Notunterkunft einrichtet.

Ihre **vierte Frage** nach Planungen, damit mehr Wohnungen für Flüchtlinge aus der Ukraine vom Landkreis oder Dritten angeboten werden, wird ergänzend wie folgt beantwortet: Es gehört nicht zu den Aufgaben des Landkreises, das Wohnungsangebot für eine bestimmte Fluchtgruppe zu erhöhen. Daher sind keine diesbezüglichen Maßnahmen geplant.

Bitte teilen Sie uns mit, warum die Beantwortung unserer Anfrage 2 Stunden in Anspruch genommen haben soll, obwohl die Antworten innerhalb von 15 Minuten hätte geschrieben werden können?

Ihre Fragestellungen sind sprachlich und inhaltlich komplex und daher ist bereits die Entwicklung eines Verständnisses für die Fragen aufwändig. Die Antworten sind nicht direkt aufzuschreiben, sondern müssen mehrfach mit der Fragestellung abgeglichen werden in dem Bemühen Ihre Frageintention zu erfassen. Dies erfolgte auch bei dieser Antwort.

Die Beantwortung dieser Anfrage hat 3,5 Stunden in Anspruch genommen.

Mit freundlichem Gruß



Knollmann